
REGLEMENT ÜBER DIE FEUERWEHR DER GEMEINDE SCHÜBELBACH

(gültig ab 1. Januar 2014)

Der Gemeinderat Schübelbach, gestützt auf § 28 des Kantonalen Feuerschutzgesetzes vom 12. Dezember 2012, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Rettungen, Brandfällen, Explosionen, Katastrophen, Elementarereignissen, Öl- und Wasserschäden sowie bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern oder welche die Umwelt gefährden oder schädigen.

² Sie führt die Sofortmassnahmen bei Chemie- und Strahlenwehreinsätzen durch.

³ Sie hat auf Verlangen in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

Art. 2 Zusammenarbeit

Um die Mittelbeschaffung, die Ausbildung und den Einsatz der Feuerwehr möglichst effizient gestalten zu können, ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anzustreben.

II. Zuständigkeit

Art. 3 Gemeinderat

¹ Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Feuerwehr im Rahmen des Kantonalen Feuerschutzgesetzes.

² Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über den Feuerschutz.

³ Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission, des Feuerwehrkommandanten und der Vizekommandanten;
- b) die Vorlage des Voranschlages;
- c) die Festsetzung der Ersatzbeiträge und eines allfälligen Feuerwehrbeitrages;
- d) die Vorbereitung der Jahresrechnung zur Abnahme durch die Gemeindeversammlung;
- e) die Festsetzung der Entschädigungen für Mitglieder der Feuerwehr und der Feuerwehrkommission;
- f) die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission;

Art. 4 Feuerwehrrkommission
a) Zusammensetzung

¹ Die Feuerwehrrkommission besteht aus maximal 9 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Gemeinderat Ressort Sicherheit (Präsident)
- b) Feuerwehrrkommandant
- c) zwei weitere Mitglieder der Feuerwehr
- d) Stabchef Gemeindeführungsstab
- e) weitere Mitglieder

² Die Feuerwehrrkommission wird vom zuständigen Gemeinderat Ressort Sicherheit präsiert. Im übrigen konstituiert sich die Kommission nach der Wahl durch den Gemeinderat selbst.

b) Zuständigkeit

³ Die Feuerwehrrkommission ist zuständig für:

- a) die Regelung und Überwachung des Dienstbetriebes;
- b) die Beurteilung der Berichte des Feuerwehrrkommandos;
- c) die Auszeichnung von Mitgliedern der Feuerwehr
- d) die Vorbereitung des Budgets der Spezialfinanzierung Feuerwehr;
- e) die Ausarbeitung von Vernehmlassungen mit thematischem Bezug zur Feuerwehr zu Händen des Gemeinderates;
- f) die Vorbereitung von Sachgeschäften zu Händen des Gemeinderates.

⁴ Sie kann Verfügungen treffen hinsichtlich:

- a) der Aufnahme neuer Feuerwehrrmitglieder;
- b) der Wahl und Beförderung der Kaderangehörigen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates;
- c) der Anordnung von Disziplinar massnahmen gegen Mitglieder der Feuerwehr;
- d) der Festlegung, Genehmigung und Überwachung von anfallenden Kosten, die dem Verursacher auferlegt werden.

Diese Verfügungen können innert 20 Tagen ab Zustellung beim Gemeinderat mittels Einsprache schriftlich angefochten werden.

⁵ Sie stellt zuhanden des Gemeinderates Antrag hinsichtlich:

- a) des Voranschlages;
- b) der Festlegung der Ersatzabgaben und Feuerwehrrbeiträge;
- c) den Arbeitsvergaben für die Neu- und Ersatzbeschaffung der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen.

Art. 5 Kommando

¹ Das Kommando besteht aus dem Feuerwehrrkommandanten und aus 1 – 3 Vizekommandanten.

² Das Kommando erfüllt seine Aufgaben gemäss Pflichtenheft und ist unter der Führung des Kommandanten insbesondere zuständig für:

- a) Leitung und Beaufsichtigung der Ausbildung und der Einsätze der Feuerwehr;
- b) Erstellen der notwendigen Pflichtenhefte;
- c) Vorbereitung und Überwachung von Übungen;
- d) Instruktion des Kaders;
- e) Organisation und Sicherstellung der Alarmierung;
- f) Vollzug von Beschlüssen und besonderen Aufträgen;
- g) Überwachung der ständigen Einsatzbereitschaft aller Fahrzeuge und Gerätschaften;
- h) Kontrolle und Visierung der Rechnungen und Soldlisten;
- i) Rapportwesen über Ernstfalleinsätze;
- j) Vornahme von Beförderungen;
- k) Vornahme von Rekrutierungen;

III. Organisation und Einsatz der Feuerwehr

Art. 6 Organisation

¹ Die Feuerwehr weist einen Bestand von maximal 80 Mitgliedern auf (Männer und Frauen).

² Sie ist gegliedert in:

- a) Kommando
- b) Offiziere
- c) Gruppenführer
- d) Mannschaft

Art. 7 Einsatz

¹ Der Feuerwehr obliegen die Pflichten gemäss dem Kantonalen Feuerschutzgesetz.

² Sie kann auch zu Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit herangezogen werden.

Über den Einsatz entscheidet das Feuerwehrkommando. Die daraus anfallenden Kosten werden demjenigen in Rechnung gestellt, welcher die Dienstleistung in Anspruch genommen hat.

IV. Dienstpflicht

Art. 8 Feuerwehrpflicht

¹ Die Leistung der Feuerwehrpflicht richtet sich nach § 25 des Kantonalen Feuerschutzgesetzes.

² Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch:

- a) den Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Schübelbach (mind. 5 Übungen jährlich);
- b) den Feuerwehrdienst in einer der Nachbarfeuerwehren (mind. 5 Übungen jährlich);
- c) die Entrichtung der Ersatzabgabe.

V. Ausrüstung

Art. 09 Ausrüstung und Lokale

¹ Die Gemeinde stellt der Feuerwehr nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zur Verfügung.

² Die Fahrzeuge und Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.

³ Die Feuerwehrlokale dürfen nicht für private Zwecke benutzt werden.

VI. Rapportwesen

Art. 10 Einsatzbericht

Der Einsatzleiter hat der Feuerwehrkommission, dem Gemeindeführungstab und dem Feuerwehrinspektorat über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

VII. Alarmwesen

Art. 11 Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei Schwyz und richtet sich nach § 37 des Kantonalen Feuerschutzgesetzes und den kantonalen Alarmierungsrichtlinien.

Art. 12 Fehlalarme

¹ Die Alarm- und Brandmeldeanlagen und Löscheinrichtungen sind sachgemäss zu unterhalten. Die Verantwortlichkeit liegt bei den Eigentümern der Anlagen.

² Wenn der Alarm durch Bedienungsfehler, Fehlmanipulation oder Reparaturarbeiten ausgelöst wird, muss der Einsatz der Feuerwehr entschädigt werden.

³ Wenn der Alarm durch einen technischen Fehler an der Brandmeldeanlage ausgelöst wird, muss ab zweitem Fehlalarm innerhalb eines Jahres der Einsatz der Feuerwehr ebenfalls entschädigt werden.

⁴ Die Höhe der Entschädigung wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

VIII. Übungs- und Einsatzdienst

Art. 13 Aus- und Weiterbildung

¹ Jährlich sind die vom Kanton vorgeschriebenen Kader-, Mannschafts- und Spezialübungen durchzuführen. Die vom Kanton angeordnete Inspektion kann eine Mannschaftsübung ersetzen.

² Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet, an allen Übungen und Inspektionen teilzunehmen. Dispensationen können vom Kommando auf vorheriges und begründetes Gesuch hin gewährt werden.

³ Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantons sowie der Regional- und Bezirksverbände zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

⁴ Wer weniger als 5 Übungen besucht, bleibt zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet.

Art. 14 Dispensationsgründe

¹ Der Kommandant kann für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine schriftliche Begründung verlangen.

² Die Nichtteilnahme an Übungen ist dem Feuerwehrkommando rechtzeitig unter Angabe der Gründe zu melden.

³ Es werden nur folgende Dispensationsgründe zugelassen:

- a) Krankheit / Unfall (Arztzeugnis auf Gesuch Kommando);
- b) Militärdienst;
- c) berufliche oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit;
- d) Trauerfälle in der Familie oder andere Familienanlässe;
- e) Ausübung der öffentlichen Rechtspflege;
- f) gemeinderätliche Tätigkeit;
- g) Weiterbildung.

⁴ In allen anderen Fällen entscheidet das Kommando.

Art. 15 Kommandoordnung

Am Einsatzort übernimmt der zuerst eingetroffene Offizier als Einsatzleiter das Kommando. Er kann zu einem späteren Zeitpunkt durch einen ranghöheren Offizier abgelöst werden.

IX. Besoldung und Versicherung

Art. 16 Besoldung

¹ Einsatzdienste und Übungen werden besoldet.

² Bei längeren Ernstfalleinsätzen wird die Verpflegung durch die Gemeinde übernommen.

³ Der Gemeinderat erlässt einen Besoldungs- und Entschädigungstarif.

Art. 17 Versicherung

Für die Mitglieder der Feuerwehr schliesst die Gemeinde die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

X. Finanzierung

Art. 18 Finanzierung

Die Feuerwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 19 Ersatzabgabe

Der Gemeinderat setzt die vom steuerbaren Einkommen zu errechnende Ersatzabgabe von den feuerwehropflichtigen, nicht Feuerwehrdienst leistenden Personen alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest. Dies gilt auch für ausländische Personen mit Quellensteuer.

Art. 20 Feuerwehrbeitrag

- ¹ Die Gemeinde kann durch besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung einen Feuerwehrbeitrag einführen, der von den Gebäude- und Anlageeigentümern erhoben wird.
- ² Der von den Gebäude- und Anlageeigentümern zu erhebende Feuerwehrbeitrag wird nach dem Neubauwert bemessen. Er darf 0,25 Promille dieses Wertes nicht überschreiben.
- ³ Die Gebäude- und Anlageeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Veranlagung des Feuerwehrbeitrages notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 21 Rechtsmittel

Verfügungen der zuständigen Behörde über Leistungen der Feuerwehropflicht und Veranlagungsverfügungen über die Leistung der Ersatzabgabe und Feuerwehrbeiträge können schriftlich innert 20 Tagen seit der Zustellung durch Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkraftsetzung

- 1 Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements treten alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Feuerwehrreglement vom 1. Juli 2005 ausser Kraft.

Genehmigung:

Durch den Gemeinderat mit Beschluss Nr. 307 vom 14. August 2013

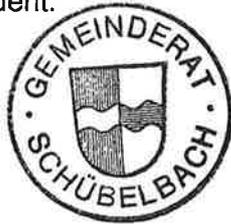
Schübelbach, 14. August 2013

GEMEINDERAT SCHÜBELBACH

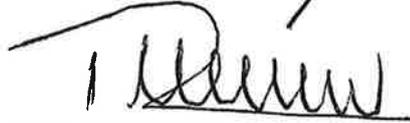
Der Gemeindepräsident:



Stefan Abt



Der Gemeindeschreiber:



Richard Ziltener

Durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz mit Beschluss vom 17.9.13 genehmigt:

(Unterschrift RR)



Genehmigt mit RRB Nr. 842
vom 17. September 2013
Regierungsrat des Kantons Schwyz
Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

